

Lücken im Beweisprozeß (beispielsweise weil objektiv erforderliche Überprüfungsmaßnahmen aus politischen oder operativen Gründen nicht realisiert werden können) Gegengründe begründen, die das Zustandekommen von Gewißheit unmöglich machen. Wir schlagen vor, in diesen Fällen im Schlußbericht die tatsächliche Beweislage sowie die vom Untersuchungsorgan durchgeführten Maßnahmen zunächst objektiv und detailliert darzustellen und die daraus abgeleiteten Schlußfolgerungen des Untersuchungsorgans deutlich davon abzuheben. Beispielsweise sollten widersprüchliche Aussagen zu einem bestimmten Umstand zunächst dargestellt, danach die zur Klärung der Widersprüche durchgeführten Untersuchungshandlungen angeführt und erst abschließend die vom Untersuchungsorgan gezogenen Schlußfolgerungen unterbreitet werden.

In Durchsetzung dieser Empfehlung könnte ein Schlußbericht beispielsweise folgende Passage enthalten:

Der Beschuldigte hat in Zusammenhang mit den dargestellten, zweifelsfrei bewiesenen Handlungen umfangreiche Aussagen über seine Aktivitäten zur Unterstützung krimineller Aktivitäten der Menschenhändlerbande in Westberlin gemacht. Diese betreffen im einzelnen ... (es folgen Einzelheiten).

Die durchgeführten Überprüfungen des Untersuchungsorgans erbrachten keine direkten Beweismöglichkeiten zu diesen strafrechtlich relevanten Handlungen des Beschuldigten. Durch die früheren Gerichtsverfahren gegen die Angehörigen der gleichen Bande ... ist jedoch bewiesen, daß die Aussagen des Beschuldigten über seine Mitwirkung bei der Vorbereitung und Organisation von Schleusungsaktionen den üblichen Methoden banden- und gewerbsmäßig betriebenen Menschenhandels dieser verbrecherischen Gruppierung entsprechen. Das betrifft insbesondere ... (es folgen Einzelheiten). Darüber hinaus ist festzustellen, daß der Beschuldigte die diesbezüglichen Aussagen - wie das Protokoll der Vernehmung vom ... und die zusätzlich gefertigte Schellaufzeichnung ausweisen - ohne jeden Vorhalt und freiwillig getätigt hat. Als Motiv der Aussage hat er später angegeben, davon ausgegangen zu sein, daß dem Untersuchungsorgan ohnehin alles über ihn bekannt gewesen sei. Die dargestellten Beweisgründe berechtigen zu der Schlußfolgerung, daß die oben im einzelnen aufgeführten Aussagen des Beschuldigten der Wahrheit entsprechen. (Blatt d. A.)

Schließlich gebietet unseres Erachtens die umfassende und objektive Informierung des Staatsanwalts über die konkrete